

L 6 SF 1945/13 E

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

6

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 6 SF 1945/13 E

Datum

23.01.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag der Erinnerungsführerin auf Aussetzung der Vollziehung aus dem Verzeichnis der Rechtsstreite vom 12. November 2013 wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Verzeichnisses vom 12. November 2013 wird abgelehnt.

Nach 178 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet (Satz 1); die [§§ 173 bis 175 SGG](#) gelten entsprechend (Satz 2). Nach [§ 175 SGG](#) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat (Satz 1); das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann bestimmen, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist (Satz 3).

Hier hat die Erinnerung keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Aussetzung liegt dann nach dem Wortlaut der Vorschrift ("kann") im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 175 Rdnr. 4). Bei der summarischen Beurteilung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die Erfolgsaussichten der Erinnerung und die dem Gläubiger (Erinnerungsführer) im Falle des Zuwartens mit der Vollstreckung drohenden Nachteile abzuwägen (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Mai 2005 - [XII ZB 202/04](#), nach juris). Die Aussetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn durch den Vollzug vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die Erinnerungsführerin hat ihre Erinnerung lediglich damit begründet, dass der T. Landkreistag mit Schreiben vom 15. und 27. November 2013 beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und beim Justizministerium die Schaffung eines landesrechtlichen Gebührenbefreiungstatbestandes angeregt hat. Dies spricht dafür, dass sie selbst bis zur Schaffung einer entsprechenden Regelung von der Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses ausgeht. Rechtsgründe gegen die Kostentragungspflicht hat sie nicht vorgebracht. Nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich ist, dass die Erinnerungsführerin durch die Vollziehung erhebliche Nachteile erleidet, die im Einzelfall nicht zumutbar sind. Allein die Verpflichtung, die erhobenen Pauschgebühren vorab zu zahlen, genügt hierfür nicht, denn nach dem Wortlaut der [§§ 178 S. 2, 175 SGG](#) entspricht die Möglichkeit der Vollstreckung trotz Erinnerung dem Willen des Gesetzgebers. Die Gebühren muss der Erinnerungsgegner bei einer für die Erinnerungsführerin positiven Entscheidung des Senats im Übrigen zurückzahlen.

Der Beschluss ist unanfechtbar; er kann entsprechend [§ 86b Abs. 1 S. 4 SGG](#) jederzeit aufgehoben werden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 175 Rdnr. 4).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2014-02-06